

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 14.11.2014 · Ausgabe 46/2014

www.riedstadt.de

Laienspielgruppe Leeheim präsentiert:



**Samstag 22. und
Sonntag 23.11.2014**

in der Sport- und
Kulturhalle Leeheim

Einlass: 16.30 Uhr

Beginn: 17.00 Uhr

Vorverkauf 5,- €

Abendkasse 6,- €

Vorverkaufsstellen:

Eulenapotheke Leeheim

(zu den bekannten Öffnungszeiten)

Dornheim: HOPPLA, Bahnhofstraße 9, Dornheim

(zu den bekannten Öffnungszeiten)

www.laienspielgruppe-leeheim.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr. Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 16. September 2014 liegt vom 17. bis zum 21. November 2014 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

Bürgersteige für erwachsene Radler tabu

Offensichtlich ist das Befahren der Bürgersteige ein Thema, das in Riedstadt einige Anwohner beschäftigt. Bei der jüngsten Bürgerversammlung wurde darüber geklagt, dass immer häufiger erwachsene Personen die Gehwege entlang der Wohnhäuser als Radweg missbräuchten.



Auf Bürgersteigen ist für Erwachsene das Radfahren verboten (Foto: Dieter Schütz / pixelio.de)

Dabei sind Bürgersteige für erwachsene Radler absolut tabu. In diesem Zusammenhang macht die Straßenverkehrsbehörde auf die gültigen

Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung aufmerksam.

Lediglich Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen, mit Fahrrädern die Gehwege benutzen. „Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen“, heißt es im entsprechenden Paragraphen der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Absatz 5 StVO). Auch wenn die Eltern Kinder beim Radfahren begleiten, dürfen die Begleitpersonen nicht auf dem Bürgersteig fahren.

Lediglich dort, wo eine gesonderte Beschilderung Radfahrer ausdrücklich auf diese Wege lenkt, ist ein Befahren auch für erwachsene Radler zulässig (z.B. Gehweg-Schild mit Zusatz „Radfahrer frei“).

Die erwachsenen Radfahrer sind in der Regel verpflichtet, den rechten Rand der Autofahrbahn zu nutzen. Ein Ausweichen auf die vermeintlich sichereren Bürgersteige ist nicht zulässig. Dabei besteht die Gefahr der Kollision, wenn Autofahrer aus ihren Hofeinfahrten auf die Straße wollen und vom kreuzenden Radfahrer überrascht werden.

Anmeldeaufruf für städtische Hortgruppen

In diesem Jahr sind die Eltern von grundschulpflichtigen Kindern in den Riedstädter Stadtteilen Goddelau, Erfelden und Leeheim frühzeitig aufgerufen, ihren Bedarf für eine Betreuung in einem der Horteinrichtungen der Stadt ab 1. August 2015 frühzeitig anzumelden. Ab sofort nimmt die Stadt Anmeldungen für Kinder von berufstätigen Eltern, die zum Schuljahr 2015/16 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, entgegen. Die Anmeldung erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen.

Die Schulkindbetreuung in Goddelau findet in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 statt. Ansprechpartnerin ist die Leiterin Karin Thomas; Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06158 2310

Die beiden Erfelder Hortgruppen sind in die Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ integriert. Die Leiterin Eva Steinbach vereinbart Termine für Anmeldegespräche unter der Rufnummer 06158 2497.

Die Schulkindbetreuung in Leeheim befindet sich an der Sporthalle 3. Die dortige Leiterin Dagmar Lohr-Reinhardt ist unter Telefon 06158 747547 erreichbar.

Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 28. November. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden Anfang 2015 über eine Aufnahme der Kinder informiert.

Beratungsstunde des Versorgungsamtes

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, Darmstadt führt am **Donnerstag, 20. November 2014** einen Beratungstermin im Riedstädter Rathaus durch. Die Sprechstunde findet in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Beratungszimmer im Erdgeschoss der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, Goddelau) statt. Das Versorgungsamt ist für alle Fragen zum Schwerbehindertenrecht, der Soldatenentschädigung, Kriegsofferfürsorge oder Opferentschädigung zuständig.

Es ist empfehlenswert, den beabsichtigten Besuch der Sprechstunde dem Versorgungsamt rechtzeitig mitzuteilen, sofern bereits vorhandene Akten mitgebracht werden sollen. Hierzu genügt ein Telefonanruf unter der Rufnummer 06151 7380.

Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise immer attraktiver und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster. Wolfgang Müller ist für diesen Zweck **jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald.**

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich.

Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen.

Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Nach dem Hessischen Meldegesetz darf die Meldebehörde, insbesondere Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung, aber auch Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches, Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz und jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

1 Religionsgesellschaften (Familienangehöriger)

(§ 32 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Familienangehörige (Ehegattin oder Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

2. Parteien / Wählergruppen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

3. Alters- und Ehejubiläen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten aus Anlass ihrer Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

4. Adressbuchverlage

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Hessisches Meldegesetz)
Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, Doktorgrad und Anschrift volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden. Die Auswertung- Sortier- und Bearbeitungsmöglichkeiten der Adressbücher auf elektronischen Datenträgern z.B. CD-ROM sind gegenüber herkömmlichen Adressbüchern nicht nur sehr viel umfangreicher, sondern vor allem auch einfacher und damit geradezu rasend schnell. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenführung von Adressbüchern bis hin zu einem bundesweiten Adressbuch mit der Aufnahme weiterer nicht im Melderegister enthaltener Daten. Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

5. Erteilung der Einfachen Melderegisterauskunft über das Internet

(§ 34a Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet zu widersprechen.

6. Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft zum Zwecke für Direktwerbung

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten für erkennbare Zwecke für Direktwerbung zu widersprechen (siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 6 C 05/05).

7. Schutzwürdige Belange (sogenannte totale Auskunftssperre)

(§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

Auskunftssperren dieser Art werden nur auf schriftlichen Antrag eingetragenen, wenn Betroffene der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht haben, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

8. Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

(§ 58 Wehrpflichtgesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Infomaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben. Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de. (Bürgerservice / Herunterladbare Dateien / Melderecht und Passangelegenheiten)

Riedstadt, den 14. November 2014

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Bürgerversammlung in Erfelden

Einmal im Jahr lädt Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer in allen fünf Riedstädter Stadtteilen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung zu einer öffentlichen Versammlung ein. Die nächste Diskussionsrunde dieser Art ist am **Montag, 17. November 2014 um 19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Erfelden (Im Feldwingert 2-6). Für Fragen, Anregungen und Kritik aus der Bevölkerung stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie Bürgermeister Werner Amend zu Verfügung. Der Versammlungsraum ist barrierefrei zu erreichen. Diskussionsthemen können gerne aus der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Zur Vorbereitung der Versammlung wäre es hilfreich, wenn solche Anregungen aus der Bürgerschaft schon vor dem Termin bekannt gegeben werden. Wer konkrete Themen vorschlagen möchte, sollte sich bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Ute Schneider, Tel. 181-131, per Fax 181-100 oder E-Mail: parlament@riedstadt.de) melden.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion